MITTEILUNGSBLAT

der Verwaltungsgemeinschaft

WARTENBERG

und der Mitgliedsgemeinden







Berglern

Langenpreising

Wartenberg

43. JAHRGANG

Freitag, 6. März 2020

Nummer 9

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de · Bezugspreis halbjährlich: € 8,- einschl. MwSt. Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Franz Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an info@vg-wartenberg.de

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg Tel. 08762/7309-0, Fax 7309129 Öffnungszeiten:

Mo - Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

1. Bgm. Simon Oberhofer, Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr, Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude) oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150 e-mail: info@berglern.de http://www.berglern.de

Langenpreising

1. Bgm. Dr. Peter P. Deimel, Tel. 7309-170 Dienststd.: nach Vereinbarung e-mail: info@langenpreising.de http://www.langenpreising.de

Wartenberg

1. Bgm. Manfred Ranft, Tel. 08762/7309-130 e-mail: info@wartenberg.de http://www.wartenberg.de

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe 0172/1313135 Grundschule Berglern 1637 Grundschule Langenpreising 5353 Grund- u. Mittelschule Wartenberg 878 0160/3641902 Mittagsbetreuung Wartenberg Kinderhort Wartenberg 0170/4570753 Kindertagesstätte I "Zwergerlhaus" Berglern 2888 Kindertagesstätte II "Die Strolche" Berglern 727924-0 Kinderhort Berglern 727924-13 Kindertagesstätte Villa Regenbogen 727498 Langenpreising Kinderhaus St. Martin Langenpreising 5544 Haus für Kinder Wartenberg 42621-0 42621-26 Pfarrkinderhaus Wartenberg 5763 Josefsheim 735590 Medienzentrum Wartenberg 726246 Öffnungszeiten: Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-18 Uhr,

Kläranlage Wartenberg 08709/915105-0 Abwasserzweckverband 08122/498-0 **Erdinger Moos** Wasserzweckverband Berglerner Gruppe 1717 Meldestelle Wasserstörung 09938/919330 Stördienst Erdgas 08122/97790 Stördienst Strom 0941/28003366 Wartenberg: Bayernwerk 08122/407112 Berglern, Manhartsdorf Langenpreising 08762/1823 Recyclinghof Berglern Öffnungszeiten: 15 bis 17 Uhr Mittwoch Samstag 9 his 12 Uhr Recyclinghof Wartenberg am Rockelfing Öffnungszeiten: März bis Oktober Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 18 Uhr 9 his 14 Uhr Samstag Recyclinghof Langengeisling,

Kapellenstr. für Sperrmüll

15 bis 18 Uhr Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 9 bis 12 Uhr Samstag

AMTLICHER

Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr

Bauhof Wartenberg

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

21.02., Strogenstraße, Wartenberg, Schlüssel 03.02., Friedhof Wartenberg, Damenfahrrad

03.02., Friedhof Wartenberg, Fahrrad

Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-461

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlich tätigen Personen, die bei freien Trägern und Vereinen Kinder- und Jugendarbeit leisten

Allgemeine Rechtslage:

Zum 01.01.2012 wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz der § 72a SGB VIII dahingehend neu gefasst, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für die in der Kinder- u. Jugendhilfe/-arbeit ehrenamtlich tätigen Personen gilt. Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen somit nun Ehrenamtliche, die bei freien Trägern und Vereinen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Mit der Regelung des § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) wird das Ziel verfolgt, bereits einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, um damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Nach § 72 a SGB VIII sind alle Personen, die wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit vorbestraft sind, von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe auszuschließen.

Dies soll mittels Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der in der Kinder- u. Jugendhilfe/-arbeit tätigen Personen erfolgen (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten durch Vorlage eines europäischen Führungszeugnisses gem. § 30b BZRG).

Die Verantwortlichen in den Vereinen haben zu gewährleisten, dass von allen Helferinnen und Helfern, die nach

· Art des Kontaktes,

08762/729808

- Dauer der Aufgabenwahrnehmung oder
- Intensität des Kontaktes

maßgebliche Kontakte/Umgänge mit Kindern und Jugendlichen haben, ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis mindestens alle fünf Jahre vorgelegt und eingesehen wird. Dies gilt auch bei der Beteiligung des Vereins am gemeindlichen Ferienprogramm.

Der/die Vorsitzende bzw. die hierfür beauftragte Person hat eventuelle Einträge im Führungszeugnis auf Zugehörigkeit zu den maßgeblichen Straftatvorschriften nach § 72 a SGB VIII zu überprüfen. Gibt es Einträge, die nach § 72 a SGB VIII maßgeblich sind, muss die betroffene Person von der Jugendarbeit umgehend ausgeschlossen werden.

Auf dieser Grundlage wird die Führung einer Wiedervorlagenliste

empfohlen, um eine erneute Vorlage spätestens nach 5 Jahren sicherzustellen.

Der Verein hat aber in allen Fällen sicherzustellen, dass der Inhalt des Führungszeugnisses des Betroffenen nicht gespeichert wird (elektr. oder in Papierform). Es dürfen lediglich der Name sowie das Datum der Wiedervorlage gespeichert werden, sofern einer weiteren Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nichts entgegensteht.

Erfolgt ein Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, so ist der Name, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Information, ob (nicht welcher!) ein nach § 72a SGB VIII maßgeblicher Eintrag vorliegt, zu dokumentieren.

Diese Daten sind spätestens nach 3 Monaten nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Da sich ehrenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und unter Umständen mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehrenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte.

Wie kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden? Bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses sind folgende Schritte zu beachten:

- Bestätigung des Vereinsvorstands über die ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeit (§ 30a Abs. 2 BZRG) gegenüber der Wohnsitzgemeinde
- Vorlage der Bestätigung bei der Wohnsitzgemeinde und Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (für den Bereich der VG Wartenberg: Rathaus Wartenberg, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 16. EG)
- 3. Übersendung des Führungszeugnisses durch das Bundesamt für Justiz direkt an den Antragsteller
- 4. Nur soweit vom Betroffenen gewünscht:

Vorlage des Führungszeugnisses durch den Betroffenen selbst bei der Wohnsitzgemeinde zur Ausstellung einer Bescheinigung, der zufolge nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnisses keine Verurteilung wegen den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt

Zuständigkeit und Kosten

Zuständig für die Beantragung des Führungszeugnisses (sowie ggf. der o.g. gemeindlichen Bescheinigung) ist die jeweilige Wohnortgemeinde der in der Jugendarbeit tätigen Person.

Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Ehrenamtliche kostenlos. Erforderlich hierfür ist jedoch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Organisation, dass das Führungszeugnis für die ehrenamtliche Jugendarbeit benötigt wird.

Vorlage des Führungszeugnisses bzw. der gemeindlichen Bescheinigung beim Verein (o.ä.) durch den Betroffenen

Das Führungszeugnis ist stets durch die ehrenamtlich tätige Person selbst zu beantragen und wird dieser auch direkt zugesandt.

Die bzw. der ehrenamtlich Tätige kann dann nach Erhalt und Einsicht selbst entscheiden, ob sie bzw. er das Führungszeugnis selbst dem Verein/freien Träger vorlegt oder ob sie bzw. er sich eine Bescheinigung durch die Gemeindeverwaltung ausstellen lässt und diese dann dem Verein/freien Träger vorlegt. Die Vorlage des Führungszeugnisses bei der Gemeindeverwaltung ist somit stets freiwillig. Damit die Bürgerin bzw. der Bürger stets "Herr über ihre bzw. seine Daten" bleibt, ist in Kauf zu nehmen, dass sie bzw. er ggf. zweimal das Rathaus aufsuchen muss. Dies ist angesichts des Umstands, dass die beschriebene Verwaltungspraxis der ehrenamtlich tätigen Person dient und der langen Vorlageperiode von fünf Jahren zumutbar. Das erweiterte Führungszeugnis bzw. die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden.

Mikrozensus 2020 im Januar gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2020 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet bei einem Prozent der Bevölkerung wieder der Mikrozensus durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth werden für diese amtliche Haushaltsbefragung im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Im Jahr 2020 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt werden. Der Mikrozensus 2020 enthält zusätzlich Fragen zum Pendlerverhalten der berufstätigen Bevölkerung. Neben der Länge des Arbeitsweges werden auch die genutzten Verkehrsmittel erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung. So bestimmen die erhobenen Daten u.a. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind ab 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income und Living Conditions) und ab 2021 die Befragung zu Informationsund Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe ab 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU SILC und IKT verteilt werden. Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt.

In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen – das sind mehr als 1 000 Haushalte pro Woche. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als persönliche Interviews direkt bei den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein persönliches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im telefonischen Interview, schriftlich per Post oder ab 2020 erstmalig auch online abzugeben.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich an und legitimieren sich mit einem Ausweis des

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2020 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.

Gemeinde Berglern

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags, Landrats am 15.03.2020

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

- 2.1.1 Die Gemeinde ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr Uhr in
 - Briefwahl 1 Berglern (011), Erdinger Str. 1, 85459 Berglern
 - Briefwahl 2 Berglern (012), Erdinger Str. 1, 85459 Berglern
 - Briefwahl 3 Berglern (013), Erdinger Str. 1, 85459 Berglern

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**. Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- i. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

- Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Dienstag, 24.03.2020, um 16 Uhr im Rathaus Wartenberg, Trauungszimmer, EG, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg.
 - Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
 - Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.
- Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.
 - Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch
- 2.1 öffentlicher Anschlag im gemeindlichen Schaukasten (Berglern, Kirchplatz)

2.2 Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Berglern (www.berglern.de) gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Zollner, Wahlleiterin

Kindergartenanmeldung

Am **Dienstag, 10.03.2020** findet im Sitzungssaal der Gemeinde Berglern, Bgm.-Strobl-Str. 7, für das Haus für Kinder Zwergerlhaus (Krippe und Kindergarten) sowie für das Kinderhaus "Die Strolche" (Krippe, Kindergarten, Hort) die Anmeldung für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 zu folgenden Zeiten statt:

Vormittag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Nachmittag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Bitte bringen Sie das U-Heft und den Impfausweis zur Anmeldung für Krippe und Kindergarten mit. Für die Hortanmeldung ist dies nicht nötig. Die Anmeldegebühr beträgt 10,00 €. Diese ist sofort bar fällig.

Bitte beachten Sie: Rund um die Schule sind nur sehr wenige Parkplätze vorhanden! Parken Sie, wenn möglich, am Kirchenparkplatz. Sie können sich auch schon vorab von unseren Einrichtungen ein Bild machen unter: www.berglern.de – Einrichtungen. Die gültige Gebührensatzung finden Sie dort auch als PDF Datei

Gemeinde Langenpreising

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags, Landrats am 15.03.2020

- 1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- 2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
- 2.1 Im Abstimmungsraum:
- 2.1.1 Die Gemeinde ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
 Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der

Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:50 Uhr Uhr in
 - Briefwahl 1 Langenpreising (011), Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
 - Briefwahl 2 Langenpreising (012), Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
 - Briefwahl 3 Langenpreising (013), Prisostr. 2, 85465 Langenpreising zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

- 4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:
- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- i. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entschei-

dung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

- Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Sonntag, 15.03.2020, um 20:30 Uhr in der Grundschule Langenpreising, Werkraum, Prisostr. 2, 86465 Langenpreising.
 - Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
 - Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.
- 2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.
 - Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch
- 2.1 Anschlag am Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
- 2.2 Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Langenpreising unter www.langenpreising.de

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Anton Sellmeier, Wahlleiter

Markt Wartenberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags, Landrats am 15.03.2020

- 1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- 2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
- 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
- 2.1.1 Die Gemeinde ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- 2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in
 - Briefwahl 1 Wartenberg (011), Zustorfer Str. 1, 85456 Wartenberg
 - Briefwahl 2 Wartenberg (012), Zustorfer Str. 1, 85456 Wartenberg
 - Briefwahl 3 Wartenberg (013), Zustorfer Str. 1, 85456 Wartenberg
 - Briefwahl 4 Wartenberg (014), Zustorfer Str. 1, 85456 Wartenberg
 - Briefwahl 5 Wartenberg (015), Zustorfer Str. 1, 85456 Wartenberg

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

- 4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:
- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte

Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Sonntag, 15.03.2020, um 20:30 Uhr in der Marie-Pettenbeck-Schule, Zustorfer Str. 1, 85456 Wartenberg, Lehrerzimmer (Erdgeschoss). Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehallt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 öffentlicher Anschlag am Rathaus, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
- 2.2 Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Marktes Wartenberg gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines

Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.2 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Christofori, Wahlleiter

Verordnung des Marktes Wartenberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Bereits vor vielen Jahren hat der Marktgemeinderat Wartenberg die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungsund Sicherungsverordnung) erlassen. Zuletzt wurde diese Verordnung im Januar 2019 neu gefasst. Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Regelungen zusammengefasst.

Es ist grundsätzlich verboten, öffentliche Straßen mehr als unbedingt notwendig zu verunreinigen (z. B. durch Jauche, Fahrzeuge oder Maschinen) oder verunreinigen zu lassen (z. B. durch Tiere). Für die Anlieger öffentlicher Straßen bestehen bestimmte Reinigungspflichten. Es sind die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen (einzige Ausnahmen bei der Reinigung der Fahrbahn: ST 2082/Erdinger Straße, Strogenstraße und ED 2/Badstraße, Strogenstraße, Thenner Straße, Pesenlerner Straße) einschließlich der Parkstreifen zu reinigen. Das bedeutet, dass nach Bedarf gekehrt werden soll und der Kehricht, Schlamm und der sonstige Unrat zu entsorgen ist. Außerdem ist das Gras und Unkraut, das aus Ritzen und Rissen wächst, zu entfernen. Gleiches gilt für abgefallenes Laub, das zu gefährlichen Situationen wie beispielsweise Rutschgefahr führen kann.

Im Winter sind die Anlieger verpflichtet die Gehwege, die an ihr Grundstück angrenzen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Dies beinhaltet, dass auf den Gehbahnen an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr Schnee geräumt werden und zusätzlich bei Glätte mit Sand oder Splitt gestreut werden muss. Tausalz ist nur bei besonderer Glättegefahr an Treppen oder Steigungen zulässig. Die Maßnahmen sind bis 22 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Unfällen notwendig ist.

Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung des Marktes Wartenberg ist mit ihrem kompletten Inhalt auf der gemeindlichen Internetseite www.wartenberg.de im Bereich Bürgerservice & Verwaltung – Satzungen & Verordnungen abrufbar oder kann im Rathaus zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Berglern, Donnerstag, 5.3.
Langenpreising 1, Mittwoch, 4.3.
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich
Langenpreising 2, Donnerstag, 5.3.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)
Wartenberg B Donnerstag, 5.3.

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeinde Berglern

Einladung zur Jagdversammlung

Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers Berglern lädt alle Eigentümer und Nutznießer der zum Gemeinschaftsjagdrevier Berglern gehörenden Grundstücke, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, recht herzlich zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen ein. Am **Samstag, 7.3.**, um 20 Uhr im Sport- und Schützenheim Berglern.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers

- 2. Bericht des Kassiers
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Änderungen des Jagdpachtvertrages Bogen II
- 5. Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, Jagdpachtschilling
- 6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Um zahlreiches Erscheinen aller Jagdgenossen ersucht mit freundlichen Grüßen

Josef Stangl, Jagdvorsteher

Informationsfahrt

Unsere diesjährige BBV Informationsfahrt führt uns nach Maicha zur Firma HeizoMat. Dort besichtigen wir den Gerätebau. Am Nachmittag besuchen wir die Firma Wagner Fahrzeugbau in Deiningen.

Termin: 12. März 2020

Abfahrt: 7 Uhr an den Bushaltestellen beginnend in Mooslern Anmeldung bei Josef Eberl, Tel. 2994

Freiwilige Feuerwehr Berglern

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 14.3., um 19:30 Uhr in der Sportgaststätte Berglern. Vor der Jahreshauptversammlung findet ein Gottesdienst zum Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder statt. Beginn um 18 Uhr in der Pfarrkirche Berglern. Die Aktiven der Berglerner Wehr treffen sich hierzu in Uniform um 17:45 Uhr am Feuerwehrgerätehaus.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
- 3. Gemeinsames Abendessen
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Bericht des Kassiers
- 6. Bericht der Kassenrevisoren
- 7. Bericht des Kommandanten
- 8. Worte des Bürgermeisters
- 9. Ehrungen
- 10. Wünsche und Anregungen.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich zum Gottesdienst und der anschließenden Jahreshauptversammlung eingeladen.

Martin Drexler, 1. Vorstand Alexander Gerbl, 1. Kommandant

Ortsverschönerungsverein Berglern e.V. Jahreshauptversammlung

Dienstag, 17.3., um 19:45 Uhr im Wia z'Haus z'Lern

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
- 2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
- 3. Grußwort des 1. Bürgermeisters Simon Oberhofer
- 4. Ehrungen
- 5. Jahresbericht 2019
- 6. Kassenbericht 2019

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung der Vorstandschaft

7. Jahresprogramm 2020

Pause

- 8. Vortrag von Frau Brigitte Murla "Bunte Blumenbeete Erfahrungen einer Landschaftsgärtnerin in der Praxis"
- 9. Wünsche und Anträge

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Fr. 6.3. Hl. Fridolin v. Säckingen, Mönch

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

19:00 Niederlern: Weltgebetstag der Frauen anschl. gemütliches Beisammensein im Gefrierhaus

Sa. 7.3. Hl. Perpetua u. hl. Felicitas, Märtyrinnen

8:15 Altpapier- u. Altkleidersammlung

19:00 Wortgottesfeier

So. 8.3. Caritas-Frühjahrssammlung

10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Kinderkirche

Di. 10.3.

19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Do. 12.3.

14:00 Seniorennachmittag im Cafe FoKo

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erding

Fr. 6.3.

19.00 Auferstehungskirche, Weltgebetstag - "Steh auf und geh!" -2020 kommt der Weltgebetstag aus dem südafrikanischen Land Simbabwe

So. 8.3.

9:00 Christuskirche, Gottesdienst mit Abendmahl

11:00 Kath. Kirche St. Vinzenz, Ökumenischer Gottesdienst mit anschließendem Fastenessen

11:00 Kath. Pfarrheim St. Vinzenz, Ökumenischer Kindergottesd.

Gemeinde Langenpreising

Bücher Langenpreising im Wandel der Zeit

Die bestellten Bücher Langenpreising im Wandel der Zeit können bei Josef Kriegmair abgeholt werden.

Der Preis beträgt 20,--€. Wer noch Interesse hat und ein Buch kaufen will, es sind noch einige Bücher vorrätig.

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zustorf

Die Jahreshauptversammlung findet am **Sonntag, 8.3.,** ab 19:30 Uhr im Landgasthof Lintsche statt. Dazu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2. Gedenken
- 3. Bericht des Kommandanten
- 4. Bericht des Jugendwartes
- 5. Bericht des Kreisbrandmeisters
- 6. Bericht des Schriftführers
- 7. Bericht des Kassenwartes
- 8. Bericht der Kassenprüfer9. Entlastung der Vorstandschaft
- 10. Grußwort des 1. Bürgermeisters
- 11. Ehrungen
- 12. Wünsche und Anträge
- 13. Schlussworte

Über zahlreiches Erscheinen freut sich die Freiwillige Feuerwehr Zustorf e.V.

Einladung Obst- und Gartenbauverein e.V. Langenpreising

Zur Jahresversammlung vom Obst- und Gartenbauverein e.V. Langenpreising am **Mittwoch**, **11.3**., um 19 Uhr im Gasthaus Schmankerlhof Oberwirt in Langenpreising.

Programm:

Begrüßung: 1. Vorsitzende Rosa Daschinger Grußwort: Herr Bürgermeister Dr. Peter Deimel Jahresbericht: Schriftführer Georg Salzeder Kassenbericht: Kassier Manfred Heger

Kassenprüfung: Andrea Mager und Anton Sellmeier

Ehrung langjähriger Mitglieder:

Verleihung der Preise für Blumenschmuck und Vorgärten

Wünsche und Anträge Verlosung von Bastelarbeiten

DIA Vortrag über das Vereinsgeschehen von Josef Kriegmair

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Do. 5.3.

19:00 Zustorf: Informationsabend Betreuungs- und Patientenverfügung, Gasthaus Lintsche

Fr. 6.3. Hl. Fridolin v. Säckingen, Mönch 9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

Sa. 7.3. Hl. Perpetua u. hl. Felicitas, Märtyrinnen

16:00 Familienwortgottesfeier

So. 18.3. Caritaskollekte

8:30 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Katharina Daschinger v. d. Kindern

18:00 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER Amt f. † d. SV Zustorf u. f. † Schwager Alfred v. Anton u. Gertraud Heislmeier

Mi. 11.3.

13:30 Langenpreising/Zustorf: Senioren bei der Feuerwehr

17:30 Rosenkranz

18:00 Messfeier, Amt f. † Elt. v. Inge Schraudolph u. f. leb. u. † d. Baderwirtsfamilie

Do. 12.3.

15:00 Tag der Versöhung - Firmbeichte

Markt Wartenberg

Pfarrnachmittag der Kath. Frauengemeinschaft Wartenberg

Am **Dienstag, 10.3.**, findet um 14 Uhr im Pfarrsaal Wartenberg der Pfarrnachmittag statt. Als Referent kommt Herr Wolfgang Wagner von Navis e.V. Er berichtet über -Betreuung v. DDR-Flüchtlingen in Ungarn 1989. Auf zahlreiche Besucher/innen freut sich die Kath. Frauengemeinschaft Wartenberg.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Auerbach-Ost lädt zusammen mit den Jagdpächtern am **Samstag, 21.3.**, um 19:30 Uhr zur Jahreshauptversammlung ins Gasthaus Klug, Auerbach recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Jahresbericht

3. Kassenbericht und Kassenprüfung

4. Entlastung der Vorstandschaft

5. Verwendung des Jagdschillings

6. Wünsche und Anträge

Josef Lohrmann, Jagdvorstand

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Fr. 6.3. Hl. Fridolin v. Säckingen, Mönch

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

17:00 Weltgebetstag im Pfarrsaal 19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 7.3. Hl. Perpetua u. hl. Felicitas, Märtyrinnen

8:15 Altpapier- u. Altkleidersammlung

11:30 Taufe: Hanna Deimel 19:00 EUCHARISTIEFEIER

So. 8.3. Caritas-Frühjahrssammlung

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

11:15 Taufe: Quirin Constantin Bachleitner

Mo. 9.3. Hl. Bruno v. Querfurt u. hl. Franziska

18:00 Josefsheim: Abendgebet

Di. 10.3.

14:00 Pfarrnachmittag im Pfarrsaal

19:00 Bibelkreis im Pfarrheim

19:30 Friedenskirche: Sakraler Tanz

Mi. 11.3.

9:00 Pfarrcafe im Pfarrheim bis 10:30 Uhr

10:00 Klinik: Kath. Gottesdienst

13:30 Senioren bei der Feuerwehr

Do. 12.3.

18:00 EUCHARISTIEFEIER

19:30 Pfarrgemeinderat-Sitzung

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

Fr. 6.3.

17:00 Gottesdienst im Kath. Pfarrheim mit dem Team vom Weltgebetstag

Mo. 9.3.

11:00 Gottesdienst im Pichlmayr Seniorenwohnzentrum

Di. 10.3.

19:30 Sakraler Tanz im Pfarrsaal, Angelika Maier

Mi. 11.3.

15:30 Eltern-Kind-Gruppe

19:30 Meditationskurs mit Pfarrerin Martina Oefele

Do. 12.3.

20:00 Probe des Gospelchors, Emma Erb

Einladung Jagdgenossenschaft Reichenkirchen

Die Jagdgenossenschaft Reichenkirchen hält am **Donnerstag, 19.3.**, um 19:30 Uhr im Gasthaus Rauch in Grucking eine Jagdversammlung ab.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers

2. Kassenbericht

3. Bericht der Rechnungsprüfer - Entlastung der Vorstandschaft

4. Neuwahlen der Vorstandschaft

5. Bericht der Jagdpächter

6. Beschluss über Verwendung des Jagdpachtschillings 2020

7. Aussprache, Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Jeder Jagdgenosse (Grundstückseigentümer) kann sich durch schriftliche Vollmacht durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Mehr als eine schriftliche Vollmacht darf kein Jagdgenosse auf seine Person vereinigen.

Ein Jagdessen schließt sich dem offiziellen Teil der Versammlung an. Hierzu sind alle Jagdgenossen mit Ehegatten, bzw. Partner/in recht herzlich eingeladen. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Jagdvorstand und Jagdpächter

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Sa./So. 7./8.3., versieht Dr. Gerald Neugebauer, Thomas-Wimmer-Str. 36, Erding, Tel. 08122-3150

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

Fr. 6.3. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

Sa. 7.3. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4

So. 8.3. Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogenstr. 1

Mo. 9.3. Rivera Apotheke, Erding, Riverastr. 7 Schubert-Apotheke, Landshuter Str. 8, Taufkirchen/Vils Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

Di. 10.3. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
 München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

 Mi. 11.3. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach

Mi. 11.3. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

Do. 12.3. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19, Langenbach Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112 Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451 Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.